Statuten

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



© Hugo Vincent

Abkürzungen

AV	Abgeordnetenversammlung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
PK	Präsidentenkonferenz
SAC	Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)
SFAC	Schweizerischer Frauen-Alpenclub
ZV	Zentralvorstand

Präambel

Der Schweizer Alpen-Club SAC vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind. Er wurde am 19. April 1863 in Olten als nationaler Verein gegründet und schloss sich im Jahre 1980 mit dem am 27. Februar 1918 in Montreux ins Leben gerufenen Schweizerischen Frauen-Alpenclub (SFAC) zusammen. Leitbild und Clubpolitik des SAC sind verbindliche Grundlagen dieser Statuten.

Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club SAC Club Alpin Suisse CAS Club Alpino Svizzero CAS Club Alpin Svizzer CAS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2 Der Sitz des SAC befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

1 Der SAC verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen.

2 Aktivitäten:
- Der SAC fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Seine Aktivitäten umfassen sowohl die klassischen Bergsportarten als auch neuere Formen des Freizeit- und Leistungsbergsports.
- Er setzt sich für die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt ein sowie für Kultur, die im Zusammenhang mit den Bergen steht.

3 Der SAC setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Art. 3 Aufgaben

1 Seinen Zweck sucht der SAC insbesondere zu erreichen durch:
- Veranstaltung von Kursen und Vorträgen zur Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen, Leitern und Mitgliedern;
- Ausbildung und Förderung der Jugend;
- ein attraktives Tourenprogramm;

- Betreuung von Nationalkadern in den Leistungssportdisziplinen;
- Errichtung und Unterhalt der notwendigen Infrastruktur, namentlich von Clubhütten und Biwaks;
- verlegerisches und publizistisches Wirken, namentlich durch die Herausgabe von Clubführern, Lehrschriften und einer Mitgliederzeitschrift.

2 Der SAC strebt einen hohen Sicherheitsstandard im Bergsport an durch:
- Information und Ausbildung;
- aktives Mittragen des alpinen Rettungswesens;
- Förderung des Bergführerwesens.

3 Er setzt sich aktiv für den Schutz der Gebirgswelt und für einen naturverträglichen Bergsport ein durch Ausbildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vernehmlassungen und gegebenenfalls durch Interventionen.

4 Der SAC behält sich vor, bei ihn unmittelbar betreffenden politischen Auseinandersetzungen Stellung zu beziehen.

5 Er fördert die alpine Kultur, Kunst und Wissenschaft.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglieder des SAC sind die Mitglieder seiner Sektionen. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Auszeichnung

2 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den SAC die Sektions- und Zentralstatuten, Clubabzeichen und Mitgliederausweis sowie von seiner Stammsektion eine Auszeichnung nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

3 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

4 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an die SAC-Geschäftsstelle zu melden.

Ehrenmitglieder

5 Der SAC kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der ZV erlässt Richtlinien.

Austritt

6 Ein Austritt aus dem SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich bei der Stammsektion einzureichen.

Ausschluss

7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom ZV ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss durch den ZV ist das Einverständnis der betroffenen Sektion einzuholen.

8 Die Sektionen des SAC sowie die Mitglieder der Sektionen anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des SAC. Der SAC und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der SAC verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Art. 5 Sektionen

1 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Zentralstatuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse als selbständige Vereine. Die jeweiligen Sektionsstatuten sind durch den ZV in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Zentralstatuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen zu prüfen und zu genehmigen.

Gründung

2 Über die Bildung neuer Sektionen entscheidet die AV. Für die Gründung einer neuen Sektion ist eine Mindestzahl von 150 Mitgliedern notwendig.

Sektionssitz

3 Innerhalb der gleichen Gemeinde und in ihrem Einzugsgebiet darf nur eine Sektion ihren Sitz haben. In begründeten Fällen kann die AV auf je 100’000 Einwohner einer Gemeinde eine weitere Sektion gestatten. Mitglieder anderer Sektionen dürfen am Sitz einer Sektion nicht als Ortsgruppen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung nach aussen auftreten.

Verpflichtungen, Sanktionen

4 Über eine Sektion, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommt oder seinen Interessen zuwiderhandelt, können vom ZV Sanktionen verhängt werden. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Sektion binnen dreier Monate Rekurs beim ZV einreichen, der ihn der nächsten AV zu unterbreiten hat. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Auflösung

5 Bei Auflösung und Liquidation einer Sektion fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem SAC zu.

Art. 6 Beiträge

Zentralbeitrag

1 Die Mitglieder entrichten die von der AV festgelegten Beiträge an den SAC. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festzulegen, welches von der AV zu genehmigen ist.

Sektionsbeiträge

2 Die Beiträge der Mitglieder an die Sektionskasse werden durch die Sektionen bestimmt.

Art. 7 Zweckverbände

1 Die Zweckverbände organisieren sich im Rahmen der Zentralstatuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse als selbständige Vereine. Die jeweiligen Statuten der Zweckverbände sind durch den ZV in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Zentralstatuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen zu prüfen und zu genehmigen.

Gründung, Mitgliedschaft

2 Über die Bildung von Zweckverbänden entscheidet die AV. Die Mitgliedschaft der Sektionen kann als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgen. Für die Gründung eines Zweckverbandes sind mindestens drei Mitgliedersektionen als Aktivmitglieder notwendig. Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden steht auch anderen Vereinen/Institutionen offen.

Beiträge

3 Zweckverbände entscheiden selber über die Höhe der Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder. Zweckverbände entrichten keinen Mitgliederbeitrag an den Zentralverband.

Stimmrecht

4 Zweckverbände verfügen über kein Stimmrecht an der AV und PK.

Verpflichtungen, Sanktionen

5 Über einen Zweckverband, der seinen Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommt oder seinen Interessen zuwiderhandelt, können vom ZV Sanktionen verhängt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Zweckverband binnen dreier Monate Rekurs beim ZV einreichen, der ihn der nächsten AV zu unterbreiten hat. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Auflösung

6 Bei Auflösung und Liquidation eines Zweckverbandes fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem SAC zu.

Art. 8 Organe

1 Die Organe des SAC sind:
- Die Abgeordnetenversammlung (AV)
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Die Präsidentenkonferenz (PK)
- Der Zentralvorstand (ZV)
- Die Kommissionen
- Die Revisionsstelle

2 Bei der Zusammensetzung der Organe (vorbehältlich Art. 11 Abs. 2), Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter grundsätzlich ausgewogen vertreten sein.

Art. 9 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

1 Die AV setzt sich aus den Abgeordneten der Sektionen zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Mitglieder des ZV, die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten, die Präsidentinnen und Präsidenten der Zweckverbände, das Kader der Geschäftsstelle sowie die Mitglieder der GPK.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt das Doppelte der Anzahl Sektionen.

Die Verteilung der Anzahl Abgeordneten erfolgt nach dem Proporzsystem des Nationalrats.

Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederbestand einer Stammsektion.

Einberufung

2 Im zweiten Quartal des Jahres findet eine ordentliche AV statt, die der ZV durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Cluborgan spätestens 30 Tage vorher einberuft. Eine ausserordentliche AV kann von der AV selbst, vom ZV, von wenigstens 30 Sektionen oder von einem Zehntel der Mitglieder des SAC verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Traktanden

3 Der ZV setzt die Tagesordnung fest. Die Sektionen können bis spätestens 90 Tage vor der ordentlichen AV beim ZV schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

4 Die AV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die AV mit einer Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des SAC.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

5 Jede ordnungsgemäss einberufene AV ist beschlussfähig. Die AV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Leitung

6 Die AV wird von der Präsidentin, vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin, vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des ZV geleitet.

Geschäfte

7 Die AV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des ZV;
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, der Mitglieder des ZV und der GPK;
- Genehmigung des Leitbildes und der clubpolitischen Grundsätze;
- Verträge über das Gegenrecht im Hüttenwesen;
- Statutenrevision;
- Genehmigung der Strategie;
- Mehrjahresplanung inklusive Finanzplanung;
- Bildung neuer Sektionen;
- Neugründung oder Ausgliederung autonomer Betriebe;
- Genehmigung des Beitragsreglementes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Hüttenreglementes;
- Genehmigung des GPK-Reglementes;
- Kenntnisnahme des Berichtes der GPK;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über Rekurse gegen vom ZV verhängte Sanktionen;
- Auflösung des SAC.

8 Die AV findet grundsätzlich in Form einer physischen Versammlung statt. Wenn es die Situation rechtfertigt, kann der ZV bei den Sektionspräsidien beantragen, dass die Versammlung in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische oder hybride Versammlung durchgeführt wird. Der Antrag des ZV, die Versammlung nicht in der physischen Form durchzuführen, muss von zwei Dritteln der abstimmenden Präsidentinnen und Präsidenten genehmigt werden; dazu müssen sie per E-Mail oder Post befragt werden. Im Falle eines elektronischen oder hybriden Treffens muss sichergestellt werden, dass Bild und Ton aller Teilnehmenden übertragen werden.

Art. 10 Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung

1 Mitglieder der PK sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen, gegebenenfalls deren Stellvertretung. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder des ZV, der GPK, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen, die Präsidentinnen und Präsidenten der Zweckverbände sowie die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer und das Kader der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der PK teil.

Einberufung und Leitung

2 Die PK tagt mindestens einmal jährlich im vierten Quartal des Jahres. Sie wird vom ZV einberufen und von der Präsidentin, dem Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin, vom Vizepräsidenten geleitet.

3 Der ZV setzt die Tagesordnung fest. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen können bis spätestens 30 Tage vor der PK beim ZV schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

4 Die PK fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

5 Die PK hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung der vom ZV erarbeiteten Jahresplanung und des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Diskussion der Ziele des SAC und Informationsaustausch zwischen den Sektionen, ZV, Kommissionen und Geschäftsstelle.

6 Die PK findet grundsätzlich in Form einer physischen Versammlung statt. Wenn es die Situation rechtfertigt, kann der ZV bei den Sektionspräsidien beantragen, dass die Versammlung in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische oder hybride Versammlung durchgeführt wird. Der Antrag des ZV, die Versammlung nicht in der physischen Form durchzuführen, muss von zwei Dritteln der abstimmenden Präsidentinnen und Präsidenten genehmigt werden; dazu müssen sie per E-Mail

oder Post befragt werden. Im Falle eines elektronischen oder hybriden Treffens muss sichergestellt werden, dass Bild und Ton aller Teilnehmenden übertragen werden.

Art. 11 Zentralvorstand

1 Der ZV ist das Führungsorgan des SAC. Er vertritt den SAC nach aussen und ist gegenüber der AV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

2 Der ZV besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, unter Berücksichtigung der Sprachregionen, Generationen und Geschlechter, wobei das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein müssen. Mindestens ein Mitglied muss als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter gewählt werden.

2bis Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben. Die Athletenvertreterin und der Athletenvertreter werden von der Athletenkommission vorgeschlagen und müssen von der Abgeordnetenversammlung bestätigt werden.

2ter Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird die Präsidentin, der Präsident aus dem bestehenden ZV heraus gewählt, so ist eine einmalige Wiederwahl in dieses Amt möglich, wenn sie oder er nicht mehr als vier Jahre im ZV war. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Abgeordnetenversammlung.

3 Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten und der Athletenvertreterin bzw. des Athletenvertreters selbst.

Aufgaben und Kompetenzen

4 Der ZV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Umsetzung der von der AV und PK getroffenen Beschlüsse;
- Erarbeitung der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogrammes;
- Information der übrigen Organe und der Sektionen über sie betreffende Belange;
- Wahl der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers, der Stellvertretung sowie des Kaders der Geschäftsstelle;
- Erlass der Geschäftsordnung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglementes, des Hüttenreglementes und des GPK-Reglementes;
- Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Präsidentinnen, Präsidenten und Mitglieder;
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der AV und der PK;
- Erlass von Richtlinien zur Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben ausserhalb des Voranschlages darf der ZV jährlich bis 4 Prozent der Gesamtausgaben aufwenden.

Zeichnungsberechtigung

5 Der ZV bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

6 ZV-Sitzungen und -Abstimmungen können physisch, schriftlich oder elektronisch stattfinden. Bei jeder Sitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Zentralvorstandes die mündliche Beratung verlangt. Die Rahmenbedingungen der ZV-Sitzungen sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 11a Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

1 Die Mitglieder aller ständigen Organe und temporären Arbeitsgruppen und Beiräte nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

2 Die Mitglieder der ständigen Organe und temporärer Arbeitsgruppen und Beiräte informieren Zentralvorstand und Geschäftsstelle umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die Geschäftsstelle führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.

3 Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Vorsitzende oder die Vorsitzende des ständigen Organs und der temporären Arbeitsgruppe und Beirats informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

4 Befindet sich ein Mitglied des ständigen Organs oder der temporären Arbeitsgruppe in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

5 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des ständigen Organs bzw. der temporären Arbeitsgruppe.

6 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet das ständige Organ bzw. der temporären Arbeitsgruppe unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

7 Die Mitglieder der ständigen Organe und der temporären Arbeitsgruppen

dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

8 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements und vergleichbarer Reglemente

Art. 12 Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung, Amtsdauer

1 Die GPK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese werden von der AV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die GPK konstituiert sich selber.

Aufgaben

2 Die GPK versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Sie erstattet der PK einen mündlichen, der AV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des ZV.

Kompetenzen

3 Die GPK stellt der AV einen Antrag betreffend die Wahl der Revisionsstelle und überprüft die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

Sie kontrolliert die Amtsführung des ZV, der Geschäftsstelle und der Kommissionen.

Sie prüft Beschwerden von Mitgliedern und Sektionen über die Tätigkeit von ZV, Geschäftsstelle und Kommissionen.

4 Die GPK kann Anträge an die AV und die PK stellen. Sie übt dieses Antragsrecht wie die Sektionen aus.

Art. 12a Revisionsstelle

1 Die Abgeordnetenversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

2 Die Revisionsstelle wird von der AV auf Antrag der GPK für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich.

3 Die Revisionsstelle erstattet der AV schriftlich Bericht. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13 Kommissionen

1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der ZV Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.

2 In jeder Kommission nimmt ein ZV-Mitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen fallweise an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der ZV-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zusammensetzung, Amtsdauer

3 Die Präsidentinnen, Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen werden vom ZV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der ZV berücksichtigt bei der Wahl nach Möglichkeit die Sprachregionen, Generationen und Geschlechter.

Art. 14 Geschäftsstelle

1 Das operative Zentrum des SAC ist die Geschäftsstelle, unter der Leitung der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers.

2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- den Vollzug der Beschlüsse von ZV, PK und AV;
- die Unterstützung und Koordination von ZV, PK, AV, Kommissionen und Sektionen.

3 Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom ZV eine separate Geschäftsordnung erlassen.

Art. 15 Haftung

Der SAC haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Sektionen für Verpflichtungen des SAC sind ausgeschlossen. Der SAC haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 16 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

1 Der SAC ist Mitglied von Swiss Olympic sowie des IFSC (International Federation of Sport Climbing), des ISMF (International Ski Mountaineering Federation) und der UIAA (International Climbing and Mountaineering Federation). Der SAC ist in allen Fragen des Sportkletterns, des Eiskletterns und der Skitourenrennen sowie des Bergsteigens (und allen anderen Bergsportarten) der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen des Kletterns, des Eiskletterns, der Skitourenrennen und aller anderen Bergsportarten. Er kann sich anderen nationalen und internationalen Organisation anschliessen, wenn sie sich mit den Zielen, Werten und Interessen des SAC vereinbaren lassen.

2 Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht der SAC der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

3 Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den SAC selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Sektionen, Ortsgruppen, Regionalzentren und ähnliche Unterformen) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

4 Die dem SAC angehörenden Organisationen (Sektionen, Ortsgruppen, Regionalzentren und ähnliche SAC-Einheiten) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuern, Ärzten, Funktionären und Beauftragten durch.

5 Alle im SAC verwendeten offiziellen Dokumente betreffen und umfassen die Angehörigen aller Geschlechter. Der SAC ist gegen jede Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt und fördert die Inklusion.

Art. 17 Zuständigkeit Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht und Tribunal Arbitral du Sport

1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

2 Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

3 Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

4 Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Art. 18 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom ZV, von einer Sektion oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des SAC gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der AV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 19 Auflösung und Liquidation

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des SAC bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an einer AV gültig abgegebenen Stimmen.

2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21 Schlussbestimmungen

1 Die deutsche und die französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem SAC und seinen Sektionen oder Mitgliedern befindet sich am Sitz des SAC.

2 Die vorliegenden Statuten wurden an der AV vom 26. Oktober 1996 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 1992 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 1997 in Kraft.[1]

3 Übergangsbestimmung:
Die Zusammensetzung des ZV richtet sich in der Zeit von 1997 bis 1999 nach dem von der AV am 21. Oktober 1995 genehmigten Strukturkonzept.

Schweizer Alpen-Club SAC

Marco Dirren	Urs Stöcker
Zentralpräsident	Vorsitzender der Geschäftsleitung

[1] Die Art. 1 und 4 dieser Statuten haben die Fassung vom 16. Juni 2001 (Beschluss der AV).
Die Art. 2 und 3 dieser Statuten haben die Fassung vom 9. Juni 2007 (Beschluss der AV).
Der Art. 9.1 dieser Statuten hat die Fassung vom 6. Juni 2009 (Beschluss der AV).
Der Art. 7 dieser Statuten wurde an der AV vom 18. Juni 2011 neu eingefügt.
Der Art. 3a dieser Statuten wurde an der AV vom 11. Juni 2016 neu eingefügt.
Der Art. 9.7 dieser Statuten hat die Fassung vom 11. Juni 2016 (Beschluss der AV).
Der Art. 3a dieser Statuten wurde an der AV vom 17. Juni 2023 durch Art. 15a ersetzt (Beschluss der AV).
Der Art. 12a dieser Statuten wurde an der AV vom 17. Juni 2023 neu eingefügt (Beschluss der AV).
Der Art. 12a Abs. 2 hat die Fassung vom 13. Juni 2026 (Beschluss der AV).
Die Art. 8, 12.3 und 17.2 dieser Statuten haben die Fassung vom 17. Juni 2023 (Beschluss der AV).
Die Art. 9.8, 10.6, 11.6 und 12.4 dieser Statuten wurden an der AV vom 22. Juni 2024 neu eingefügt (Beschluss der AV).
Der Art. 12.1 dieser Statuten hat die Fassung vom 22. Juni 2024 (Beschluss der AV).
Die Art. 2.3, 4.8, 8.2, 11.2bis, 11.2ter, 11A, 16 und 17 wurden an der AV vom 14. Juni 2025 neu eingefügt (Beschluss der AV).
Die Art. 11.2, 11.3 und 12A.1 dieser Statuten haben die Fassung vom 14. Juni 2025 (Beschluss der AV).
Der Art. 15a der Statuten wurde an der AV vom 14. Juni 2025 gestrichen und durch die Art. 4 Abs. 8 sowie durch Art. 16 und Art. 17 ersetzt (Beschluss AV).